

**Schulzahnpflegekosten – Reglement**

\*\*\*\*\*

Gestützt auf das Dekret vom 14.09.1993 (BSG 430.42) über die Schulzahnpflege erlässt die Einwohnergemeinde Lengnau folgendes

**Reglement über die Schulzahnpflegekosten**

\*\*\*\*\*

1. Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der periodischen Untersuchungen sowie einen Anteil an die ordentlichen Behandlungskosten.

**Der Anteil, der durch die Gemeinde bezahlt wird, beträgt 40 %.**

2. Die Inhaber der elterlichen Sorge bezahlen die vollen Behandlungskosten. Der Gemeindeanteil von 40 % wird den Eltern zurückerstattet.
3. An die Kosten der Behandlung minderbemittelter Waisen und von Kindern minderbemittelter Eltern leistet die Gemeinde zusätzlich Beiträge, soweit es nötig ist, um die Behandlung zu gewährleisten. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Fürsorge- und Vormundschaftskommission.
4. Die Beitragsleistungen der Gemeinde an die Kosten für die Behandlung anomaler Gebisse (z.B. Gebisskorrekturen, Kieferorthopädie) im Rahmen der Schulzahnpflege richtet sich durchwegs nach den kantonalen Bestimmungen.
5. Für alle Gemeindeleistungen gemäss Ziff. 4 ist eine Bestätigung durch den Vertrauenszahnarzt erforderlich.
6. Dieses Reglement tritt am 01.01.2001 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 09.01.1986 über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Lengnau.
7. Die Änderung des Schulzahnpflegekostenreglementes (Ziffer 2) der Einwohnergemeinde Lengnau tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2000 genehmigt.

Lengnau, 23. Januar 2001

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.  
Paul Schaad

sig.  
Marcel Krebs

Die Änderung des vorliegenden Schulzahnpflegekostenreglementes (Ziffer 2) der Einwohnergemeinde Lengnau wurde an der Gemeindeversammlung vom 04.12.2003 genehmigt.

Lengnau, 13. Januar 2004

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.  
Paul Schaad

sig.  
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorliegende Schulzahnpflegekosten-Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2000 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28.10.2000 und im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 26.10.2000 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 23. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:

sig.  
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorliegende Schulzahnpflegekosten-Reglement (**Änderung Ziffer 2**) ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2003 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 30.10.2003 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 13. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig.  
Marcel Krebs